

Nichtamtliche Lesefassung

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die Erl. der StK vom 29. März 2021 und 01.04.2021 eingearbeitet worden sind.

Richtlinie zur Förderung von Arbeitsstipendien für Kulturschaffende des Landes Sachsen-Anhalt – „Kultur ans Netz“

Erl. der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur vom 16.07.2020 zuletzt geändert am
01.04.2021

Anlass

Auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst, sind staatliche Maßnahmen in erheblichen Umfang erforderlich, um die unmittelbaren Auswirkung der Pandemie zu bekämpfen. Der Nachtragshaushalt 2020/2021 des Landes Sachsen-Anhalt stellt Mittel zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Bewältigung von deren Folgen bereit. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben den Kulturbereich, der vom Austausch und Miteinander lebt, insbesondere aufgrund von Absagen und Verschiebungen zahlreicher Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt in empfindlichem Maße getroffen. Es liegt im erheblichen Interesse des Landes Sachsen-Anhalt, den künstlerischen Schaffensprozess (z. B. Üben, Proben, Trainieren, Recherchieren, Entwicklung neuer kreativer Konzepte) jenseits der Öffentlichkeit weiterhin zu ermöglichen, den die Kulturschaffenden des Landes infolge der Corona-Pandemie nicht mehr oder nur noch eingeschränkt fortsetzen können. Sie sollen in dieser Situation befähigt und motiviert werden, die Zeit für ihre kreative schöpferische Weiterentwicklung zu nutzen, Konzepte zu erarbeiten und bestehende Strukturen zu überdenken bzw. weiterzuentwickeln. Ziel ist die Erhaltung einer lebendigen und vielfältigen Kulturszene in Sachsen-Anhalt. Der dafür notwendige finanzielle Rahmen soll mithilfe eines zeitlich befristeten Arbeitsstipendiums – basierend auf einer mit Antragstellung vorzulegenden Konzeption – ergänzend zur regulären Fördermöglichkeit der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt gewährt werden.

1. Rechtsgrundlage

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der

- §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO; Rd.Erl. des MF vom 01.02.2001 MBl. LSA S. 241) in den jeweils geltenden Fassungen,
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt), Erlass der StK vom 27.07.2017 – StK-6-57001 (MBl. LSA Nr. 40/2017 vom 09.10.2017)

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie
- nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Verwendungszweck

Gefördert werden konzeptionelle Prozesse und kreative Auseinandersetzung mit künstlerischen Formaten sowie künstlerische wie kunstvermittelnde Ansätze der freischaffend tätigen Künstlerinnen und Künstler der Sparten Musik, Bildende Kunst, Medienkunst, Darstellende Kunst, Literatur und intermediale Kunstformen.

3. Fördergegenstand

3.1 Gegenstand der Förderung ist ein Arbeitsstipendium für Vorhaben der im Verwendungszweck genannten Sparten in ihrer gesamten künstlerischen Vielfalt.

3.2 In Betracht kommen insbesondere folgende Optionen:

- Qualitätssicherung: Ausübung künstlerischer Tätigkeit zu Übe- und Professionalisierungszwecken sowie deren Weiterentwicklung (z. B. durch Erarbeitung neuer Formate, neuer Methoden, neuer Ansätze)
- Entwicklung: die Erarbeitung eines oder mehrerer Konzepte für die künstlerische Tätigkeit in textlicher oder künstlerischer Form, z. B. mittels Skizzen, Erläuterungen oder Modellen - auch multimedial
- Umsetzung der künstlerischen Tätigkeit in digitale Formate oder Präsentationswege einschließlich der Recherche

3.3 Die geförderten künstlerischen oder kunstvermittelnden Vorhaben sollen geeignet sein, unter www.Kultur.Sachsen-Anhalt.de präsentiert zu werden; ggf. als darauf verlinkte qualitätsvolle Eigenpräsentation.

4. Verwendungsempfänger

Gefördert werden natürliche Personen, die als freischaffende Künstlerinnen und Künstler hauptberuflich und nicht nur vorübergehend in den Sparten Musik, Bildende Kunst, Medienkunst, Darstellende Kunst, Literatur und intermediale Kunstformen tätig sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Voraussetzungen der Förderung ist die Vorlage eines kurzen schriftlichen Konzepts (max. eine Seite) zum Fördergegenstand (z. B. Ziele, Formate, Ausdrucksformen, Methoden, Zeitplanung, Umsetzung).

Das Konzept wird auf Plausibilität und Durchführbarkeit des jeweils beantragten Vorhabens unter Berücksichtigung der unter Nummer 2.3 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt genannten Förderziele geprüft. Dabei können fachliche Voten durch vom Land geförderte Fachverbände eingeholt werden.

5.2 Darüber hinaus müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt (Nachweis durch Kopie des Personalausweises oder Meldebescheinigung)
- Erklärung der existenzbedrohlichen Lage und der finanziellen Einbußen aufgrund der Corona-Pandemie
- Nachweis einer freischaffenden hauptberuflichen und nicht nur vorübergehenden künstlerischen Tätigkeit in einer der in der Anlage genannten Berufsgruppen durch
 - Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (Angabe der Versicherungsnummer – soweit vorhanden) oder
 - Vorlage einer kurzen künstlerischen Vita in ihren wesentlichen Stationen (insbesondere Berufsabschluss und öffentliche Wirksamkeit in den letzten fünf Jahren, max. eine Seite)

5.3 Der Antragsteller erklärt, dass er die erarbeiteten Ergebnisse nicht unmittelbar wirtschaftlich verwerten wird. Soweit eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben wird, kann eine Prüfung der bewilligenden Stelle erfolgen, ob überregionale wettbewerbliche Auswirkungen einer wirtschaftlichen Ergebnisverwertung zu erwarten sind oder das Vorhaben nur regionale Auswirkungen hat. In allen anderen Fällen wird die Beihilfe als sogenannten „de-minimis-Beihilfe“ gewährt. Dabei ist vor Bewilligung die Mitteilung aller in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhaltenen - und ausdrücklich im Bescheid so bezeichneten - „de-minimis-Beihilfen“ des Antragstellers erforderlich.

5.4 Antragstellende, die sich im Antragszeitraum in einem Ausbildungsverhältnis oder Studium befinden, haben keinen Anspruch auf diese Förderung.

5.5 Vorhaben, die bereits nach der Kulturförderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden, sind nicht förderfähig.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 1.500 € monatlich, für die Dauer von bis zu drei Monaten im Haushaltsjahr 2021 im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Auszahlung erfolgt in Form einer Einmalzahlung.
- 6.2 Auf die Vorlage eines Finanzierungsplanes wird aufgrund der Förderung als Arbeitsstipendium verzichtet.
- 6.3 Es wird zugelassen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens ab Antragstellung begonnen werden kann.
- 6.4 Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
- 6.5 Zuwendungen Dritter für dasselbe Vorhaben schließen eine Förderung nach diesem Erlass aus. Eine Antragstellung nach der Richtlinie vom 16.07.2020, geändert am 24.07.2020 steht einer erneuten Antragstellung nicht entgegen, soweit es sich um ein inhaltlich abgrenzbares Vorhaben oder die Fortsetzung eines abgeschlossenen Vorhabens handelt.
- 6.6 Das Arbeitsstipendium ist eine zweckgebundene Zuwendung, die nach § 11a Abs. 3 SGB II im besonderen landeskulturpolitischen Interesse gewährt wird

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Die Antragstellung ist ab Veröffentlichung dieses Erlasses für den Zeitraum von zwei Monaten möglich.
- 7.2 Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.
- 7.3 Der Antrag ist auf einer Online-Plattform der Bewilligungsbehörde unter <https://antrag.ib-sachsen-anhalt.de> in elektronischer Form zu stellen. Die dort bereitgestellten Antragsdokumente sind mit einer Unterschrift zu versehen und eingescannt im Rahmen der Online-Antragstellung wieder hochzuladen.
- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung

des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5 Die Auszahlung erfolgt mit Bewilligung in Form einer Einmalzahlung.

7.6 Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

8. Verwendungsnachweisführung

Als Nachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Bewilligungszeitraums ein Sachbericht (max. 2 Seiten) bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen, welcher durch eine Dokumentation des Vorhabens ergänzt wird. Das Erfordernis eines zahlenmäßigen Nachweises entfällt. Der Nachweis in Form des reinen Sachberichts ist elektronisch auf der Online-Plattform der Bewilligungsbehörde unter <https://antrag.ib-sachsen-anhalt.de> mit einer Unterschrift versehen einzuscannen und hochzuladen. Die dazugehörige Dokumentation (z. B. Kurzvideo, Making off, Fotostrecke, Textauszüge, Auszüge Kompositionen) ist auf Anforderung digital bereitzustellen.

Eine Auswahl an Dokumentationen soll auf der Seite des Landes unter www.Kultur.Sachsen-Anhalt.de präsentiert werden. Die Rechte verbleiben bei den Urheberinnen und Urhebern. Für die Präsentation der Dokumentation auf der vorgenannten Online-Plattform des Landes Sachsen-Anhalt werden die Nutzungsrechte für einen Zeitraum von sechs Monaten kostenfrei eingeräumt.

9. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

Dr. Gunnar Schellenberger
Staatssekretär für Kultur
Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
des Landes Sachsen-Anhalt

An
Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Nichtamtliche Lesefassung

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die Erl. der StK vom 29. März 2021 und 01.04.2021 eingearbeitet worden sind.

Anlage

Geförderte Berufsgruppen aus den Sparten Musik, Bildende Kunst, Medienkunst, Darstellende Kunst, Literatur und intermediale Kunstformen

- o Autor/in – Belletristik
- o Autor/in für Bühne, Film, Funk, Fernsehen, Multimedia
- o Urheber/in von Bearbeitungen (z. B. Übersetzer/in, Synchronautor/in)
- o Lektor/in
- o Ausbilder/in im Bereich Literatur

- o Komponist/in
- o Musikbearbeiter/in, Arrangeur/in
- o Librettist/in, Textdichter/in
- o Dirigent/in, Chorleiter/in, Musikalische/r Leiter/in
- o Musiker/in (Orchester-, Kammer- Bühnenmusik)
- o Musiker/in (Pop-, Rock-, Tanz-, Unterhaltungsmusik, künstlerische DJ's)
- o Musiker/in (Jazz, improvisierte Musik)
- o Sänger/in (Lied, Oper, Operette, Chor)
- o Sänger/in (Pop-, Rock-, Jazz-, Unterhaltungsmusik)
- o Künstlerisch-technische/r Mitarbeiter/in im Bereich Musik
- o Musiklehrer/in, Ausbilder/in im Bereich Musik

- o Maler/in, Zeichner/in, Illustrator/in
- o Bildhauer/in
- o Konzeptkünstler/in, Experimentelle/r Künstler/in
- o Performance-/Aktionskünstler/in
- o Medienkünstler/in
- o Künstlerische/r Fotograf/in
- o Grafikdesigner/in
- o Mode-, Textil-Designer/in
- o Ausbilder/in im Bereich bildende Kunst/Design
- o Kuratoren/innen im Bereich bildende Kunst
- o Künstler/innen im Bereich der angewandten Kunst mit dem Schwerpunkt der künstlerischen Ausrichtung

- o Schauspieler/in (Bühne, Film, Werbung), Performer/in
- o Sängerdarsteller/in
- o Tänzer/in (Ballett, Tanztheater, Musical, Show, Bühne)
- o Moderator/in, Conférencier/cière
- o Kabarettist/in, Comedian, Unterhaltungskünstler/in
- o Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler/in
- o Clown/in, Zauberer/Zauberin
- o Regisseur/in, Spielleiter/in, Regieassistent/in
- o Choreograf/in, Ballett-/Tanzmeister/in
- o Dramaturg/in
- o Bühnen-, Szenen-, Kostüm-, Maskenbildner/in, Lightdesigner/in
- o Künstlerisch-technische/r Mitarbeiter/in im Bereich darstellende Kunst
- o Ausbilder/in im Bereich darstellender Kunst
- o Theaterpädagoge/-pädagogin